

Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und über die Benutzung dieser Einrichtung
(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Uslar am 23.06.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Uslar versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser durch die Stadtwerke Uslar GmbH.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist grundsätzlich berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Wasser zu verlangen.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und sonstige in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte gleich.
- (3) Die Stadtwerke sind im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit verpflichtet, auf Antrag den Anschlussnehmer zu den jeweils geltenden Wasserlieferungsbedingungen an die Wasserversorgung anzuschließen und ihm Wasser zu liefern.

§ 3
Beschränkung des Anschlussrechtes

- (1) Der Anschluss eines Grundstücks an die Wasserleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die hierdurch entstehenden Mehrkosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage zu übernehmen und dafür auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (2) Die Anschlussnehmer haben keinen Anspruch auf Erstellung einer Straßenleitung oder auf Änderung einer bestehenden Straßenleitung.

- (3) Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie für Wärmepumpen sind die Stadtwerke nicht verpflichtet. Auch ein Anspruch für die Vorrhaltung von Löschwasser besteht nicht.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser benötigt wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn sie an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder von dort ihren Zugang haben.

Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dieses gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, können für jedes dieser Gebäude, insbesondere, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen angewendet werden.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert ist, bei den Stadtwerken nach Maßgabe der AVBWasserV und deren Anlagen beantragt werden. Bei Neu- oder Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues durchgeführt sein.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Leitung zu decken. Das gilt nicht in den in § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV genannten Fällen.
- (2) Diese Verpflichtung obliegt neben den Grundstückseigentümern sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der Stadtwerke haben die Haushaltungsvorstände oder Betriebsinhaber für die Einhaltung der Verpflichtung zu sorgen.

§ 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann vom Betroffenen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich beantragt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Anschluss- oder Benutzungszwang aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Stadt nach Anhörung der Stadtwerke Uslar GmbH.

§ 7

Allgemeine Versorgungsbedingungen, Preise

Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung mit Wasser gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684), die „Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtwerke Uslar GmbH zur AVBWasserV nebst Anlagen sowie die von der Stadtwerke Uslar GmbH veröffentlichten Wassertarife in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO in der geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks können Zwangsmittel nach dem Sechsten Teil des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), in der jeweils geltenden Fassung angewandt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung trifft am 01. Juli 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ortssatzung der Stadt Uslar über den Anschluss der Grundstücke ihres Gebietes an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung vom 18. 02. 1982 außer Kraft.

Uslar, 24. Juni 2009

Stadt Uslar

Daske
Bürgermeisterin